



Nutzungshinweise und rechtliche Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dieser Internetseite können Sie Bebauungspläne des Landkreises Günzburg einsehen. Die hier abrufbaren Bebauungspläne sind alle bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich.

Diese Anwendung dient - im Sinne des Bürgerservice - als Erstanlaufseite, bei der sich die Nutzenden über Bauleitpläne der Kommunen im Landkreis Günzburg informieren können. Diese Dienstleistung ersetzt nicht die Rechtsverbindlichkeit der Originalpläne. Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte kann nur der Originalplan der örtlich zuständigen Kommune sein.



Der Landkreis Günzburg weist ausdrücklich darauf hin, dass der Umgang und das Lesen dieser Bebauungspläne mitunter sehr schwierig und kompliziert sein können. Beispielsweise ist es möglich, dass

- für Grundstücke mehrere Bebauungspläne gelten,
- neben den Bebauungsplänen auch noch andere Satzungen und Verordnungen gelten,
- einzelne Regelungen aufgrund von Gerichtsentscheidungen nicht mehr gelten,
- einzelne Regelungen mit einem anderen Bebauungsplan geändert wurden.

In der Regel sind zur vollständigen Ermittlung der Regelungsinhalte des jeweiligen Bebauungsplanes noch weitere Gesetze, z.B. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie Anleitungen, Richtlinien und DIN-Vorschriften hinzuzuziehen. Im Zweifel sollten Sie sich fachkundig beraten lassen. Auskünfte über Bebauungspläne erteilen Ihnen auch die örtlich zuständige Kommune sowie der Fachbereich Bauwesen am Landratsamt Günzburg.

Der Landkreis Günzburg weist nochmals darauf hin, dass nur der Originalplan die gültige Rechtslage wiedergibt. Dies ist insbesondere wie folgt begründet:

- Beim Digitalisieren der Pläne lassen sich farbliche Änderungen nicht vermeiden.
- Durch das Digitalisieren und Umwandeln in handhabbare pdf-Dateien geht die Genauigkeit des Planes verloren. Der Plan kann deshalb nur eine Erstinformation sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken oder Straßen u.ä. geeignet.
- Aus Datenschutzgründen sind die Pläne mit einem Bildbearbeitungsprogramm nachbearbeitet worden.
- Auch durch die Einstellungen Ihres Computers, Bildschirms oder Ihres Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben.

Die Originalpläne mit Begründung (nur bei neueren Plänen auch mit zusammenfassender Erklärung) werden vom Tag der Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht bei den örtlich zuständigen Kommunen während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Aus den Karteninhalten und den dazugehörenden Texten dieses Informationssystems können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden. Aus der möglichen Tatsache, dass eine bestimmte Information fehlt bzw. unvollständig, veraltet oder fehlerhaft ist, können keine Rückschlüsse gezogen werden.

Die Karten und Texte stellen lediglich Informationsmaterial für die Öffentlichkeit dar. Sie ersetzen weder amtliche Auskünfte noch rechtsverbindliche Aussagen. Sie sind zudem nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet.

Der Landkreis Günzburg übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit der dargestellten Inhalte.

Markt Neuburg

Landkreis Günzburg



Bebauungsplan
1.Änderung "Beim Sportplatz"

Satzung

Fassung vom 14.01.2014

Planung



SATZUNG

Der Markt Neuburg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9, § 10 sowie § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) folgende Bebauungsplanänderungssatzung für das Gebiet 1.Änderung "Beim Sportplatz" - Gemarkung Langenhaslach.

§ 1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet 1.Änderung „Beim Sportplatz“ gilt die [REDACTED] [REDACTED] ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) in der Fassung vom 14.01.2014 sowie Planzeichnung in der Fassung vom 14.01.2014

§ 2. Maß der baulichen Nutzung

(die bisherige Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen der Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplan "Beim Sportplatz" werden ersetzt)

Grund- und Geschossflächenzahl

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

Zahl der Vollgeschosse

Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

Die in der Planzeichnung des Bebauungsplans "Beim Sportplatz" angegebene Zahl der Vollgeschosse ist somit ungültig .

§ 3. Gestaltung

(die bisherige Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen der Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplan "Beim Sportplatz" werden ersetzt)

Dachform

Bei Haupt- Garagen –und Nebengebäuden sind mit Sattel- (SD), Zelt-(ZD) und Walmdächer (WD) zulässig.

Dachneigung

Dachneigungen sind von 15° bis 50° zulässig.

Die in der Planzeichnung des Bebauungsplans "Beim Sportplatz" angegebenen Dachneigungen sind somit ungültig.

Gebäudehöhe

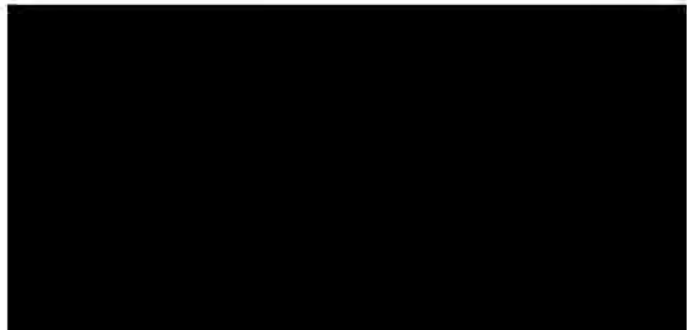
Die maximale Gebäudehöhe beträgt 9,0 m. Sie wird gemessen am höchsten Punkt des Daches (Oberkante Dachhaut). Bezugspunkt zur Bestimmung der max. Gebäudehöhe ist die Höhe der mittleren Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße. Einzelne technische Anlagenteile (z.B. Lüfter, Kamine, Antennen etc.) können diese max. Gebäudehöhe überragen.

§ 4. Übrige Festsetzungen

Alle übrigen Festsetzungen der ursprünglichen Fassung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.



Verfahrensvermerke

